

Sperre ausgesprochen wurde. Der Lieferer hat in diesem Falle die entsprechenden Mengen, Geflügelarten und Qualitäten dem Schlachtbetrieb mitzuteilen. Der Schlachtbetrieb kann auch auf Grund seiner Absatzverträge dem Lieferer mitteilen, an welchen Empfänger das geschlachtete Geflügel zu liefern ist.

(2) Bei Lieferung von geschlachtetem Geflügel gelten folgende Anrechnungssätze auf die vertraglichen Verpflichtungen:

Gänse, Puten, Enten	1 kg geschlachtet = 1,20 kg lebend,
Hühner	1 kg geschlachtet = 1,25 kg lebend,
Hähnchen	
bzw. Broiler	1 kg geschlachtet = 1,30 kg lebend.

§ 19

Mängel, Mangelanzeige und Garantieforderungen für lebende Kaninchen

Als Qualitätsmangel bei lebenden Kaninchen gilt nur Myxomatose, die vom Besteller innerhalb von 10 Tagen nach der Abnahme schriftlich anzuzeigen ist. Der Besteller ist berechtigt, sofern keine Ersatzlieferung vereinbart werden kann, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Garantieforderungen sind ausgeschlossen.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Hühnereiern

§ 20

Qualitätsprüfung und Qualitätsvereinbarungen

(1) Die Hühnereier sind durch den VEAB spätestens innerhalb von 3 Werktagen, bei Lieferungen durch die volkseigenen Kühlbetriebe innerhalb von 5 Werktagen nach der 100%igen Leuchtung zu versenden.

(2) Für die Lieferungen von Hühnereiern ist folgendes zu vereinbaren:

Bei Lieferungen an

Handelsbetriebe und Mitropa nach Gewichtsklassen anteilmäßig entsprechend dem Aufkommen,

Sonderbedarfsträger entsprechend ihren Anforderungen,

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller von Eierzeugnissen, Backwarenbetriebe und Großverbraucher vorrangig aussortierte Eier sowie Eier der Gewichtsklassen „Klein“ und „CC“,

Kühlbetriebe für die Einlagerung der Gewichtsklassen „AA“, „BB“, „CC“ und im gegenseitigen Einvernehmen die Gewichtsklasse „Klein“.

Die Gußmasse und aussortierten Eier sind unter Beachtung der Bestimmungen der Lebensmittelhygiene von den Handelsbetrieben an die Backwarenbetriebe zu liefern.

(3) Großverbraucher, Verarbeitungs- und Backwarenbetriebe, Gaststätten und Einzelhandelsbetriebe sind insbesondere in Kreisen, in denen keine Eierkennzeichnungsstellen des VEAB bestehen, zur Abnahme von unsortierten Hühnereiern (Originaleier) verpflichtet, wenn hierdurch gegenläufige Warentransporte vermieden werden.

§ 21

Versand und Transport

(1) Der zur Leistung Verpflichtete ist für die Bereitstellung des Transportraumes und zur Verladung verpflichtet, sofern mit dem Besteller keine andere Ver-

einbarung getroffen wurde. Er hat für die volle Auslastung des Transportraumes zu sorgen. Der zur Leistung Verpflichtete hat auf Wunsch des Bestellers rechtzeitig Versandavis zu erteilen.

(2) Die Hühnereier sind, einschließlich Innenverpackung, verpackt in Eierkisten entsprechend der TGL zu versenden. Die Verpackung ist vom Lieferer zu stellen. Eierkisten und Höckereinsätze sind Leihverpackung im Sinne der Leihverpackungsanordnung.

(3) Jeder Kiste ist ein Packzettel mit Angabe des Lieferers, des Leuchters und Packers, der Stückzahl, der Gewichtsklasse und des Tages der Bearbeitung beizulegen.

(4) Jeder Sendung ist ein Lieferschein über Art der Lieferung, Anzahl der Kisten und Eier, untergliedert nach Qualität und Gewichtsklassen, beizufügen.

(5) Soweit die Deutsche Reichsbahn nichts anderes bestimmt, sind Eisenbahnwagen an den Seitenwänden mit dem Hinweis „Vorsicht Eier“ kenntlich zu machen.

§ 22

Lieferungen aus dem Einkauf der Konsumgenossenschaften

Hühnereier, die im Rahmen der Einkaufstätigkeit der Konsumgenossenschaften über ihren Warenbereitstellungsplan hinaus aufgekauft werden, sind dem zuständigen VEAB zum Verkauf anzubieten. Hierüber sind Verträge, unterteilt nach monatlichen Liefermengen, abzuschließen.

§ 23

Lieferungen durch Einkaufsstellen des VEAB für Eier

(1) Von den Einkaufsstellen des VEAB für Eier können an Verkaufsstellen des Einzelhandels und an Großverbraucher, einschließlich Gaststätten, Hühnereier im Rahmen der abgeschlossenen Verträge geliefert werden. Die Hühnereier sind unsortiert (Originaleier) zu liefern.

(2) Diese Lieferungen sind durch den VEAB auf Grund der Empfangsbestätigung des Empfängers zum Großhandelsabgabepreis zu berechnen.

(3) Holt der Empfänger die Hühnereier von der Einkaufsstelle des VEAB ab, so sind ihm die entstandenen Transportkosten bis zur Höhe von 5 MDN je 100 kg zu erstatten.

§ 24

Mängel und Mangelanzeige

(1) Als qualitätsgerecht geliefert gelten Sendungen, die nicht mehr als 3 % Qualitätsmangel — mit Ausnahme von Fehlmengen und genußuntauglichen Eiern — aufweisen. Die Vertragspartner können eine finanzielle Mindestgrenze für Beanstandungen vereinbaren. Für Lieferungen an die volkseigenen Kühlbetriebe können vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie andere Festlegungen getroffen werden.

(2) Der Besteller hat nach Eingang 10 % der Sendung auf Güte, Menge, Gewicht und Kennzeichnung zu prüfen. Zwischen den Vertragspartnern kann eine Eingangsprüfung von 5 % vereinbart werden. Das Ergebnis